

**Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt  
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 918) das zuletzt durch das Gesetz vom 08.06.2015 (BGBl I S. 904) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

**§ 1 Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten**

Für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, wenn hierfür die Benutzung eines Parkscheinautomaten (Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit nach § 13 der Straßenverkehrsordnung) vorgeschrieben ist.

**§ 2 Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Die Parkgebühren sind während der auf den Zusatzschildern zur Parkregelung oder auf den Parkscheinautomaten angegebenen Zeiten zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt erst 20 Minuten nach Beginn des Parkens, wenn die hierfür vorgesehene besondere Taste am Parkscheinautomat betätigt wird. Diese Regelung gilt nicht in folgenden Straßen: Gerolfinger Straße, Krumenauerstraße, Parkstraße.
- (3) Die nach der Beschilderung oder den Angaben auf dem Parkscheinautomaten angegebene, zulässige Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen wird keine Parkgebühr erhoben.

**§ 3 Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Gebühr für das Parken beträgt
  1. in Zone 1 je angefangene halbe Stunde 0,75 EURO.
  2. in Zone 2 je angefangene halbe Stunde 0,35 EURO.
- (2) Zone 1: Innenstadt.  
Die Zone liegt innerhalb des von den Straßenzügen Schloßlände - Jahnstraße - Auf der Schanz - Dreizehnerstraße - Esplanade - Roßmühlstraße umschlossenen Gebiets. Zur Zone 1 gehören auch folgende Straßen: Gerolfinger Straße und Krumenauerstraße.
- (3) Zone 2: Stadtgebiet.  
Diese Zone umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Zone 1.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom 17. September 2004 (AM Nr. 40 vom 29.09.2004), die durch Verordnung vom 20.08.2015, (AM Nr. 35 vom 26.08.2015) geändert worden ist, außer Kraft.